

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 56/08 B

L 3 R 1482/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 R 3424/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 4.6.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 17.9.1973 bis zum 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und den Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 11.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob der Begriff 'Produktionsbetriebe der Industrie' im Sinne der § 1 Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz lediglich solche Betriebe umfasst, deren Hauptaufgabe der Massenausstoß standardisierter Produkte war."
- 6 Damit hat der Kläger zwar eine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht formuliert; er hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass die Frage (weiterhin) klärungsbedürftig ist.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sich ihre Beantwortung nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder aus vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt. Der Kläger zeigt auf, dass sich das BSG zur "Frage der Begriffsbestimmung 'Produktionsbetrieb' der Industrie" im Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) geäußert und sich insoweit auch auf eine Publikation von Roesler (*Wirtschafts- und Industriepolitik in:*



Herbst/Stephan/ Winkler, Die SED-Geschichte, Organisation, Politik, Dietz Verlag, Berlin 1997) gestützt habe; die Rechtsposition des BSG stellt er dadurch in Frage, dass er ein Schreiben des genannten Autors vorlegt, in dem dieser zur Verwendung des Zitats Stellung nimmt. Der Senat kann offen lassen, ob die Beschwerdebegründung hiermit - isoliert gesehen - hinreichende Zweifel an der Antwort des BSG auf die gestellte Rechtsfrage im herangezogenen Urteil aufwirft, um ihre (erneute) Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Denn der Kläger legt jedenfalls nicht dar, dass die aufgeworfene Frage nicht durch andere - spätere - Rechtsprechung des BSG auch unter Berücksichtigung der Einwände in der von ihm vorgelegten Stellungnahme geklärt ist. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Beschluss Rechtsprechung des 4. Senats des BSG - über das Urteil vom 9.4.2002 hinaus - zahlreich angeführt und seine Entscheidung hierauf gestützt hat.

- 8 Auch soweit der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, sind die Voraussetzungen eines solchen Verfahrensmangels nicht dargetan. Er erblickt die Gehörsverletzung darin, dass das LSG - entgegen seinem Sachvortrag - unter Bezugnahme auf "geltende Vorschriften der DDR", insbesondere Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs der DDR, nicht - wie von ihm vorgetragen - das "Schwermaschinenbaukombinat 'E. T. ' VEB Ingenieurbetrieb für Anlagen B. " als maßgeblichen Arbeitgeber angesehen habe, sondern den rechtlich selbständigen "VEB I. ". Hätte er sich hierzu äußern können, hätte er darauf verwiesen, dass Arbeitgeber der "Betriebsteil M. B. " gewesen sei. Das Berufungsgericht habe "eine Bewertung diesbezüglich dahingestellt sein lassen". Folgt man dieser Darstellung der Beschwerdebegründung, kann jedoch die angebliche Gehörsverletzung nicht entscheidungserheblich gewesen sein, was nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aber Voraussetzung für die Geltendmachung eines Verfahrensfehlers als Zulassungsgrund ist ("... ein Verfahrensmangel ..., auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; ...").
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

